

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 47. —

Inhalt: Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung des Hypothekenamts in Cleve, S. 429. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Blankenheim, Gemünd, Euskirchen, Hennef, Rheinbach, Adenau, Castellaun, Cochem, Mayen, Stromberg, Zell, Lebach, Herneleis, Hillesheim, Prüm, Wayweiler, Wittlich, Daud und Trier, S. 430. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Böhl, S. 431. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasses, Urkunden re., S. 432.

(Nr. 9960.) Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung des Hypothekenamtes in Cleve.
Vom 4. November 1897.

Mit Rücksicht auf das Fortschreiten der Arbeiten zur Anlegung des Grundbuchs im Bezirk des Hypothekenamts in Cleve wird auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1896 (Gesetz-Samml. S. 165) die Aufhebung dieses Hypothekenamts zum 1. Januar 1898 angeordnet.

Die Geschäfte desselben werden von diesem Zeitpunkte ab auf das Amtsgericht in Cleve übertragen.

Berlin, den 4. November 1897.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 9961.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Ailegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Altenhoven, Blankenheim, Gemünd, Euskirchen, Hennef, Rheinbach, Adenau, Castellaun, Cochem, Mayen, Stromberg, Zell, Lebach, Hermeskeil, Hillesheim, Prüm, Waxweiler, Wittlich, Dahn und Trier. Vom 8. November 1897.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammel. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Altenhoven gehörige Gemeinde Dürboslar,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Blankenheim gehörige Gemeinde Baasem,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gemünd gehörige Gemeinde Zingsheim,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Stadtgemeinde Euskirchen,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hennef gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Oberpleis bildende Katastergemeinde Oberhau,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörige Gemeinde Todenhof,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Tierscheid,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellaun gehörigen Gemeinden Klosterchumbd und Küsselbach jenseits,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörigen Gemeinden Brachten-dorf und Gamlen,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mayen gehörige Gemeinde Thür,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Stromberg gehörige Gemeinde Wald-hilbersheim,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Zell gehörige Stadtgemeinde Zell,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lebach gehörige Gemeinde Bilsdorf,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hermeskeil gehörige Gemeinde Hermeskeil,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hillesheim gehörige Gemeinde Bilsdorf,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörigen Gemeinden Urb und Neuland,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waxweiler gehörigen Gemeinden Heisdorf, Hollnich und Masthorn,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörige Gemeinde Binsfeld,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Kähwinkel,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Mehring
am 15. Dezember 1897 beginnen soll.

Berlin, den 8. November 1897.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 9962.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Wöhl. Vom 24. November 1897.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Wöhl gehörigen Gemeindebezirk Marienhagen
am 15. Dezember 1897 beginnen soll.

Berlin, den 24. November 1897.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammel. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlass vom 26. Juli 1897, betreffend die Genehmigung eines dritten Nachtrags zu dem Statute für die Westpreußische Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse vom ^{29. März}
_{9. Juni} 1884, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 41 S. 324, ausgegeben am
9. Oktober 1897,
der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 40 S. 339, ausgegeben
am 7. Oktober 1897;
- 2) der Allerhöchste Erlass vom 13. August 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Westdeutsche Eisenbahngesellschaft in Köln für den Bau einer schmalspurigen Kleinbahn von Mödrath nach Brühl und für die Herstellung normalspuriger Privatanschlüsse an die Staatsbahn durch streckenweise Anlage von dritten Gleisen nach einzelnen an der Kleinbahn belegenen Betriebsstätten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köln Nr. 38 S. 327, ausgegeben am 22. September 1897;
- 3) der Allerhöchste Erlass vom 19. August 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bergheim zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau der Kleinbahn Bergheim–Altheit erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köln Nr. 38 S. 327, ausgegeben am 22. September 1897;
- 4) das am 11. September 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Dahnen im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 41 S. 397, ausgegeben am 15. Oktober 1897;
- 5) das am 11. September 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesen- genossenschaft zu Binsfeld im Kreise Wittlich durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 41 S. 400, ausgegeben am 15. Oktober 1897;
- 6) der Allerhöchste Erlass vom 13. September 1897, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung v. an den Kreis Thorn für die neu- erbaute Kreischaussee von Groß-Bösendorf nach Damerau, durch das Amts- blatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 42 S. 347, ausgegeben am 21. Oktober 1897;

- 7) der Allerhöchste Erlass vom 13. September 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts u. an den Kreis Strasburg für die von ihm zu bauenden Kreischäusseen von Maymowo bis zum Grenzhügel Nr. 2 des Staatsforstreviers Wilhelmsberg und vom Gute Wlewsk bis zur Grenze des Kreises Löbau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 42 S. 347, ausgegeben am 21. Oktober 1897;
- 8) der Allerhöchste Erlass vom 13. September 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Zeitz zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau einer Chaussee von Zeitz nach Neumühle mit einer Abzweigung nach Grana in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 42 S. 336, ausgegeben am 16. Oktober 1897;
- 9) das am 13. September 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Mafzuiken-Jucknaten im Kreise Pillkallen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 42 S. 379, ausgegeben am 20. Oktober 1897;
- 10) das am 20. September 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft zu Eisenschmitt II im Kreise Wittlich durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 43 S. 426, ausgegeben am 29. Oktober 1897;
- 11) der Allerhöchste Erlass vom 25. September 1897, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihebescheine der Rheinprovinz bis zum Betrage von 10 000 000 Mark durch Vermittelung der Landesbank der Rheinprovinz, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 49 S. 340, ausgegeben am 28. Oktober 1897,
der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 44 S. 389, ausgegeben am 6. November 1897,
der Königl. Regierung zu Köln Nr. 43 S. 359, ausgegeben am 27. Oktober 1897,
der Königl. Regierung zu Trier Nr. 43 S. 430, ausgegeben am 29. Oktober 1897,
der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 46 S. 299, ausgegeben am 28. Oktober 1897;
- 12) der Allerhöchste Erlass vom 25. September 1897, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Bielefeld auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 14. Februar 1881 und 8. September 1884 aufgenommenen Anleihen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 43 S. 327, ausgegeben am 23. Oktober 1897;

- 13) das Allerhöchste Privilegium vom 26. September 1897 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihe scheine der Stadt Münster i. W. im Betrage von 5 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 42 S. 321, ausgegeben am 21. Oktober 1897;
- 14) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Oktober 1897, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung sc. an den Kreis Trebnitz für die von ihm erbauten Chausseen von Tschachawie nach Groß-Totschen und von Pirschen nach Vollentschine sowie für die zur Ausführung gelangende Chaussee von Vollentschine nach Krakowahne, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 45 S. 493, ausgegeben am 6. November 1897;
- 15) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Oktober 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Rummelsburg für die von ihm zu bauende Chaussee von Falkenhagen nach Bahnhof und Dorf Reinfeld im Kreise Rummelsburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 43 S. 264, ausgegeben am 28. Oktober 1897;
- 16) das am 2. Oktober 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Albrechtshof zu Klein-Albrechtshof in den Kreisen Darkehmen und Insterburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 43 S. 391, ausgegeben am 27. Oktober 1897;
- 17) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Oktober 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Dortmund zum Erwerbe des zur Erweiterung des dortigen Ostenfriedhofes erforderlichen Grund-eigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 46 S. 647, ausgegeben am 13. November 1897;
- 18) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Oktober 1897, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestim-mungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf mehrere von dem Kreise Teltow in dauernde Unterhaltung übernommene Chausseen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 46 S. 437, ausgegeben am 12. November 1897;
- 19) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Oktober 1897, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung sc. an den Kreis Gardelegen für die von ihm erbaute Chaussee von Behnsdorf bis zur Neuhaldeinslebener Kreis-grenze, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 44 S. 386, ausgegeben am 30. Oktober 1897;
- 20) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Oktober 1897, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Be-stimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Gardelegen in dauernde Unterhaltung übernommene Chaussee vom Dorfe

Rätzlingen nach dem Bahnhofe gleichen Namens, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 44 S. 386, ausgegeben am 30. Oktober 1897;

- 21) der Allerhöchste Erlass vom 4. Oktober 1897, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf mehrere vom Kreise Aschersleben erbaute Chausseen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 44 S. 386, ausgegeben am 30. Oktober 1897;
 - 22) das am 4. Oktober 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Prießsees zu Vorst im Kreise Bublitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 43 S. 261, ausgegeben am 28. Oktober 1897;
 - 23) der Allerhöchste Erlass vom 12. Oktober 1897, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung z. an den Kreis Tischhausen für die bereits von ihm fertig gestellte Chaussee von Laufnicken nach Neukuhren und für die im Bau begriffene Chaussee von Ludwigsfelde nach Fichtenkrug, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 45 S. 414, ausgegeben am 11. November 1897;
 - 24) das am 12. Oktober 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Lügnian im Kreise Oppeln durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 44 S. 337, ausgegeben am 29. Oktober 1897;
 - 25) das am 1. November 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Haltern im Kreise Coesfeld durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 46 S. 345, ausgegeben am 18. November 1897.
-

